

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach **§ 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung** an.

Tierhalterin/Tierhalter	
Name	Vorname
Straße Hausnummer	PLZ Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von den o. g. Angaben)	
Registriernummer (nach ViehVerkV)	

Ich erkläre hiermit verbindlich, **entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung** (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende Tiere, nämlich

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Gänse	
<input type="checkbox"/> Enten	

gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung gemeinsam und räumlich zusammen mit folgenden Sentineltieren zu halten:

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Hühner	
<input type="checkbox"/> Puten	

<input type="checkbox"/> Freiland	
<input type="checkbox"/> Stall	<input type="checkbox"/> Wasserfläche
<input type="checkbox"/> Voliere	<input type="checkbox"/> (sonstiges)

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe. Betroffene Tiere werden nach Begutachtung des Haustierarztes ohne Verzögerung dem Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg (LAVES) zugeführt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mind. 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1.000	20 - 60
mehr als 1.000	30 - 70